



**Gemeinde Pontresina**  
Vschinauncha da Puntraschigna

## **Verfassung der Gemeinde Pontresina**

Stand 25. Juni 2024

Von der Urnengemeinde angenommen am [...]

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>5</b>
	Art. 1 Gemeinde.....	5
	Art. 2 Autonomie.....	5
	Art. 3 Aufgaben, a) im Allgemeinen.....	5
	Art. 4 Aufgaben, b) im Besondern .....	5
	Art. 5 Aufgaben, c) Auslagerung .....	5
	Art. 6 Amts und Schulsprachen .....	5
<b>II.</b>	<b>Politische Rechte</b> .....	<b>6</b>
<b>A.</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>6</b>
	Art. 7 Grundsatz.....	6
	Art. 8 Stimm- und Wahlrecht.....	6
	Art. 9 Wählbarkeit .....	6
	Art. 10 Wahlbefugnisse .....	6
<b>B.</b>	<b>VOLKSINITIATIVE</b> .....	<b>6</b>
	Art. 11 Gegenstand und Form .....	6
	Art. 12 Ungültigkeit .....	6
	Art. 13 Verfahren.....	7
	Art. 14 Gegenvorschlag und Rückzug.....	7
<b>C.</b>	<b>REFERENDUM</b> .....	<b>7</b>
	Art. 15 Obligatorisches Referendum.....	7
	Art. 16 Variantenabstimmungen .....	8
	Art. 17 Konsultativabstimmungen.....	8
<b>D.</b>	<b>WEITERE POLITISCHE RECHTE</b> .....	<b>8</b>
	Art. 18 Petitionsrecht.....	8
	Art. 19 Anfrage und Antragsrecht.....	8
<b>III.</b>	<b>Gemeindeorganisation</b> .....	<b>9</b>
<b>A.</b>	<b>ALLGEMEINES</b> .....	<b>9</b>
	Art 20 Organe .....	9
	Art. 21 Amtsdauer- und Amtszeitbeschränkung.....	9
	Art. 22 Amtsenthebung und Einstellung im Amt.....	9
	Art. 23 Ausschlussgründe .....	9
	Art. 24 Unvereinbarkeit .....	9
	Art. 25 Ausstandsgründe .....	10
	Art. 26 Schweigepflicht; Verantwortung und Haftung.....	10
	Art. 27 Protokollführung a) Allgemein .....	10
	Art. 28 Protokollführung b) Gemeindeversammlung .....	10
	Art. 29 Informationspflicht- und Öffentlichkeitsprinzip.....	10
<b>B.</b>	<b>GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN</b> .....	<b>11</b>

Art. 30 Grundsatz und Beschlussfähigkeit.....	11
Art. 31 Gemeindeversammlung a) Zuständigkeit.....	11
Art. 32 Gemeindeversammlung b) Einberufung und Botschaft .....	121
Art. 33 Gemeindeversammlung c) Verfahren .....	12
Art. 34 Wiedererwägung .....	12
<b>C. GEMEINDEVORSTAND.....</b>	<b>12</b>
Allgemeine Bestimmungen.....	12
Art. 35 Zusammensetzung und Wahl.....	12
Art. 36 Kollegialitätsprinzip.....	12
Art. 37 Stellung der Mitglieder .....	12
Art. 38 Sitzungen .....	13
Art. 39 Beschlussfassung .....	13
Aufgaben.....	13
Art. 40 Grundsatz.....	13
Art. 41 Rechtsetzung .....	14
Art. 42 Finanzhaushalt.....	14
Art. 43 Anstellung und Wahlen.....	14
Aufgaben der einzelnen Mitglieder.....	14
Art. 44 Gemeindepräsidium a) allgemein.....	14
Art. 45 Gemeindepräsidium b) in dringenden Fällen.....	15
Art. 46 Departemente a) allgemein.....	15
Art. 47 Departemente b) Geschäftsführung.....	15
Art. 48 Kommissionen .....	15
<b>D. GESCHÄFTSLEITUNG UND GEMEINDEVERWALTUNG .....</b>	<b>15</b>
Art. 49 Geschäftsleitung .....	15
Art. 50 Gemeindeverwaltung .....	16
<b>E. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION.....</b>	<b>16</b>
Art. 51 Zusammensetzung und Wahl.....	16
Art. 52 Aufgaben .....	16
<b>F. WEITERE ORGANE .....</b>	<b>16</b>
Art. 53 Schulrat a) Zusammensetzung und Wahlen.....	16
Art. 54 Schulrat b) Aufgaben .....	16
Art. 55 Tourismusrat .....	17
Art. 56 Baukommission .....	17
<b>IV. Finanzen .....</b>	<b>17</b>
Art. 57 Finanzhaushaltsgrundsätze.....	17
Art. 58 Grundsätze der Rechnungslegung .....	17
Art. 59 Eigentum.....	17
<b>V. Bürgergemeinde.....</b>	<b>17</b>
Art. 60 Rechtsgrundlage .....	17

<b>VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen.....</b>	<b>17</b>
Art. 61 Inkrafttreten .....	17
Art. 62 Beschränkte Weitergeltungbisherigen Rechts .....	18
Art. 63 Behörden .....	18

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Die Gemeinde Pontresina ist als politische Gemeinde des Kantons Graubünden eine öffentlich-rechtliche Körperschaft. Gemeinde

### Art. 2

<sup>1</sup> Im Rahmen der Gesetzgebung des Bundes und des Kantons steht der Gemeinde das Recht der freien Selbstverwaltung zu. Autonomie

<sup>2</sup> Die Gemeinde übt in den Grenzen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Hoheit über alle auf ihrem Gebiet befindlichen Personen, Tiere und Sachen aus.

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Gemeinde besorgt die Aufgaben, die sich ihr zum Wohl der Allgemeinheit stellen. Sie fördert die gesellschaftliche, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung. Sie erlässt die notwendigen Gesetze und Verordnungen. Aufgaben  
a) im Allgemeinen

<sup>2</sup> Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beachtet sie das Gebot der Nachhaltigkeit.

### Art. 4

Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören, unter Vorbehalt des eidgenössischen und kantonalen Rechts, insbesondere folgende Bereiche: Aufgaben  
b) im Besonderen

- Verwaltung;
- Öffentliche Ordnung und Sicherheit;
- Bildung;
- Kultur, Sport und Freizeit;
- Gesundheit;
- Soziale Sicherheit;
- Verkehr;
- Umwelt und Raumordnung;
- Volkswirtschaft und Tourismus;
- Finanzen und Steuern.

### Art. 5

<sup>1</sup> Einzelne Aufgaben der Gemeinde werden nach Massgabe der Regionalstatuten und den Leistungsvereinbarungen durch die Region erfüllt. Aufgaben  
c) Auslagerung

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann gestützt auf eine gesetzliche Grundlage die Erfüllung weiterer Aufgaben auf öffentlich- oder privatrechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen oder an Private übertragen.

### Art. 6

<sup>1</sup> Die Amtssprachen der Gemeinde sind Deutsch und Rätoromanisch. Die angestammte Sprache ist Rätoromanisch (Idiom Puter). Amts- und Schulsprachen

<sup>2</sup> Die Schule wird zweisprachig romanisch/deutsch geführt.

## II. Politische Rechte

### A. ALLGEMEINES

Grundsatz	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Inhalt und Gegenstand der politischen Rechte in der Gemeinde ergeben sich aus dieser Verfassung.</p> <p><sup>2</sup> Die Einzelheiten werden in einem kommunalen Gesetz über die politischen Rechte geregelt.</p>
Stimm- und Wahlrecht	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Stimm- und wahlberechtigt in Gemeindeangelegenheiten sind Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und in der Gemeinde wohnhaft sind.</p> <p><sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.</p>
Wählbarkeit	<p><b>Art. 9</b></p> <p>In die Gemeindeorgane sind alle in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten wählbar.</p>
Wahlbefugnisse	<p><b>Art. 10</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;</li><li>b) die weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes;</li><li>c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission;</li><li>d) vier Mitglieder des Schulrates;</li><li>e) weitere vom Gesetz vorgesehene Wahlen.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung nimmt die ihr durch Gesetz übertragenen Wahlen vor.</p> <p><sup>3</sup> Alle Kandidierenden für eine Gemeindebehörde haben mit ihrer Kandidatur ihre Interessenbindungen offen zu legen.</p> <p><sup>4</sup> Einzelheiten des Wahlverfahrens regelt das Gesetz, soweit die Gemeindeverfassung keine besonderen Bestimmungen enthält.</p>

### B. VOLKSINITIATIVE

Gegenstand und Form	<p><b>Art. 11</b></p> <p><sup>1</sup> Gegenstand einer Initiative können Geschäfte sein, die dem obligatorischen Referendum unterstehen oder in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallen.</p> <p><sup>2</sup> Die Initiative kann entweder als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden.</p> <p><sup>3</sup> Sie kommt zustande, wenn das Begehren innert drei Monaten nach der amtlichen Publikation von 75 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten unterschrieben und eingereicht wird.</p>
Ungültigkeit	<p><b>Art. 12</b></p> <p><sup>1</sup> Eine Initiative ist ganz oder teilweise ungültig, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Einheit der Form oder der Materie nicht wahrt;</li><li>b) im Widerspruch zu übergeordnetem Recht steht;</li><li>c) in zeitlicher oder tatsächlicher Hinsicht undurchführbar ist;</li></ul>

- d) eine Rückwirkung vorsieht, die mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar ist.
- <sup>2</sup> Über die Ungültigkeit entscheidet der Gemeindevorstand. Dieser Entscheid kann an das kantonale Obergericht weitergezogen werden.
- <sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Teilungültigkeit.

#### **Art. 13**

- <sup>1</sup> Eine gültig zustande gekommene Initiative ist innerhalb von sechs Monaten seit der Einreichung der Gemeindeversammlung zur Vorberatung oder zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Die Frist kann aus triftigen Gründen angemessen verlängert werden. Verfahren
- <sup>2</sup> Einzelheiten sowie weitere Aspekte des Verfahrens regelt das Gesetz.

#### **Art. 14**

- <sup>1</sup> Jeder Initiative kann der Gemeindevorstand einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Die Abstimmungen über die Initiative und den Gegenvorschlag finden gleichzeitig statt. Gegenvorschlag und Rückzug
- <sup>2</sup> Weitere Einzelheiten regelt das Gesetz.

### **C. REFERENDUM**

#### **Variante a zu Art. 15 (insbesondere Abs. 1 lit. a)**

#### **Art. 15**

- <sup>1</sup> Der Urnenabstimmung unterliegen unabhängig vom Entscheid der Gemeindeversammlung obligatorisch: Obligatorisches Referendum
- a) Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung, der Grundordnung (namentlich Baugesetz, Zonenplan, Genereller Erschliessungsplan, Zweitwohnungsgesetz), sowie des Steuergesetzes und Polizeigesetzes;
  - b) Volksinitiativen im Zuständigkeitsbereich der Urnenabstimmung;
  - c) Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000 für den gleichen Gegenstand;
  - d) Beschlüsse über Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten, Baurechten und Grundlasten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 3'000'000 ausmacht;
  - e) Beschlüsse über die Verleihung und wesentliche Änderungen von Wasserrechten sowie die Ausübung von Heimfallrechten;
  - f) Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 3'000'000 ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 50 Jahre beträgt;
  - g) Beschlüsse über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
  - h) Konsultativabstimmungen gemäss Art. 17 der Verfassung;
  - i) Beschlüsse über Geschäfte, welche die Gemeindeversammlung von sich aus der Urnenabstimmung unterstellt.
- <sup>2</sup> Der Urnenabstimmung dürfen nur Sachgeschäfte unterbreitet werden, die von der Gemeindeversammlung vorberaten worden sind. Bei der Vorberatung gelten folgende Regeln:
- a) Lehnt die Gemeindeversammlung eine Vorlage des Gemeindevorstandes ab, so gilt dies als entsprechende Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung.
  - b) Beschliesst die Gemeindeversammlung Änderungen an einer Vorlage des Gemeindevorstandes, so kann der Gemeindevorstand innert eines Monats beschliessen, neben der geänderten Vorlage als Variante auch seine unveränderte Vorlage der Abstimmung zu unterbreiten.

**Variante b zu Art. 15 (insbesondere Abs. 1 lit. a)**

Obligatorisches  
Referendum

**Art. 15**

<sup>1</sup> Der Urnenabstimmung unterliegen unabhängig vom Entscheid der Gemeindeversammlung obligatorisch:

- a) Annahme und Änderung der Gemeindeverfassung;
- b) Volksinitiativen im Zuständigkeitsbereich der Urnenabstimmung;
- c) Beschlüsse über frei bestimmbare einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 3'000'000 für den gleichen Gegenstand;
- d) Beschlüsse über Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten, Baurechten und Grundlasten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 3'000'000 ausmacht;
- e) Beschlüsse über die Verleihung und wesentliche Änderungen von Wasserrechten sowie die Ausübung von Heimfallrechten;
- f) Beschlüsse über die Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses mehr als Fr. 3'000'000 ausmacht oder die Dauer der Verleihung mehr als 50 Jahre beträgt;
- g) Beschlüsse über den Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
- h) Konsultativabstimmungen gemäss Art. 17 der Verfassung;
- i) Beschlüsse über Geschäfte, welche die Gemeindeversammlung von sich aus der Urnenabstimmung unterstellt.

<sup>2</sup> Der Urnenabstimmung dürfen nur Sachgeschäfte unterbreitet werden, die von der Gemeindeversammlung vorberaten worden sind. Bei der Vorberatung gelten folgende Regeln:

- a) Lehnt die Gemeindeversammlung eine Vorlage des Gemeindevorstandes ab, so gilt dies als entsprechende Abstimmungsempfehlung zuhanden der Urnenabstimmung.
- b) Beschliesst die Gemeindeversammlung Änderungen an einer Vorlage des Gemeindevorstandes, so kann der Gemeindevorstand innert eines Monats beschliessen, neben der geänderten Vorlage als Variante auch seine unveränderte Vorlage der Abstimmung zu unterbreiten.

Varianten-  
abstimmungen

**Art. 16**

Die Gemeindeversammlung kann zu einer Vorlage, die dem obligatorischen Referendum untersteht, eine Variante vorschlagen. Das Gesetz regelt das Verfahren.

Konsultativ-  
abstimmungen

**Art. 17**

Die Gemeindeversammlung kann der Urnengemeinde Abstimmungen zu Grundsatzfragen unterbreiten.

**D. WEITERE POLITISCHE RECHTE**

Petitionsrecht

**Art. 18**

<sup>1</sup> Jede Person ist berechtigt, den Gemeindebehörden in schriftlicher Form Anträge, Begehren und Beschwerden einzureichen.

<sup>2</sup> Ist die Eingabe nach Form und Inhalt nicht ordnungswidrig, so behandelt die angegangene Behörde die Petition und entscheidet, ob und wie sie ihr Folge leisten will. Sie teilt ihren Entscheid in geeigneter Form mit.

Anfrage und  
Antragsrecht

**Art. 19**

<sup>1</sup> Jede stimmberechtigte Person kann in der Gemeindeversammlung Auskunft über den Stand oder die Erledigung einer Gemeindeangelegenheit verlangen oder Antrag zu einem nicht auf der Traktandenliste aufgeführten Gegenstand stellen.

<sup>2</sup> Einzelheiten regelt das Gesetz.



### III. Gemeindeorganisation

#### A. ALLGEMEINES

##### Art. 20

Die ordentlichen Organe der Gemeinde sind:

Organe

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten (Gemeindeversammlung, Urnenabstimmung und -wahlen);
- b) der Gemeindevorstand;
- c) die Geschäftsprüfungskommission;
- d) der Schulrat;
- e) weitere Organe nach Massgabe der Gesetzgebung.

##### Art. 21

<sup>1</sup> Die Amtsdauer der Gemeindebehörden und der ständigen Kommissionen beträgt vier Jahre.

Amtsdauer  
und Amtszeit-  
beschränkung

<sup>2</sup> Wer einer von den Stimmberechtigten gewählten Gemeindebehörde während drei Amtsperioden ununterbrochen angehört hat, ist für die nächstfolgende Amtsperiode für die gleiche Behörde nicht wieder wählbar.

<sup>3</sup> Wird ein bisheriges Mitglied des Gemeindevorstandes ins Gemeindepräsidium gewählt, so beträgt die Amtszeit insgesamt bei:

- a) ein oder zwei Amtsperioden im Vorstand höchstens vier Amtsperioden;
- b) drei Amtsperioden im Vorstand höchstens fünf Amtsperioden.

<sup>4</sup> Angebrochene Amtsperioden von mehr als zwei Jahren werden dabei vollen Amtsperioden gleichgestellt.

##### Art. 22

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung kann ein Behördenmitglied mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben oder im Amt einstellen, wenn es:

Amtsenthbung  
und Einstellung  
im Amt

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat;
- b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat;
- c) wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde.

<sup>2</sup> Das Gesetz regelt das Verfahren und weitere Einzelheiten.

##### Art. 23

<sup>1</sup> Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie, Geschwister, Ehegatten und Personen, die zusammen in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft leben, dürfen nicht gleichzeitig derselben Gemeindebehörde oder ständigen Kommission angehören.

Ausschlussgründe

<sup>2</sup> Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern des Gemeindevorstandes, der Geschäftsprüfungskommission und des Schulrates.

##### Art. 24

<sup>1</sup> Mitglieder eines Gemeindeorgans gemäss Art. 20 lit. a bis e können nicht Mitglied eines anderen Gemeindeorgans sein. Ausgenommen sind Behördenmitglieder, die aufgrund einer ausdrücklichen Bestimmung in eine andere Gemeindebehörde abgeordnet werden.

Unvereinbarkeit

<sup>2</sup> Angestellte der Gemeinde können nicht der unmittelbar vorgesetzten Behörde oder der Geschäftsprüfungskommission angehören.

Ausstandsgründe	<p><b>Art. 25</b></p> <p><sup>1</sup> Ein Mitglied einer Gemeindebehörde hat bei der Verhandlung und Abstimmung über eine Angelegenheit in den Ausstand zu treten, wenn:</p> <p>a) es selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 23 stehende Person daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat;</p> <p>b) es als Mitglied eines Organs einer juristischen Person ein unmittelbares Interesse hat; kein Ausstandsgrund liegt in der Regel vor, wenn die Einsitznahme in Vertretung der Gemeinde erfolgt;</p> <p>c) es andere Umstände als befangen erscheinen lassen.</p> <p><sup>2</sup> Im Bereich der Verwaltungsrechtspflege richtet sich der Ausstand nach dem kantonalen Recht.</p> <p><sup>3</sup> Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission haben bei der Prüfung der Rechnungs- und Geschäftsführung einer Behörde oder Amtsstelle in Ausstand zu treten, welcher sie selbst oder eine mit ihm im Ausschlussverhältnis im Sinne von Art. 23 stehende Person angehören.</p> <p><sup>4</sup> Ist der Ausstand streitig, entscheidet darüber die Behörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.</p>
Schweigepflicht, Verantwortung und Haftung	<p><b>Art. 26</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder von Gemeindebehörden und die Mitarbeitenden der Gemeinde sind über Angelegenheiten, die sie in ihrer amtlichen oder dienstlichen Funktion wahrgenommen haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Amtsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden zu wahren.</p> <p><sup>2</sup> Mit der Annahme einer Wahl oder dem Antritt einer Stelle verpflichten sich die Gewählten oder Mitarbeitenden, ihre Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen und unparteiisch nach Verfassung und Recht ihres Amtes zu walten.</p> <p><sup>3</sup> Die Haftung für Schäden, die sie in Ausübung ihrer amtlichen oder dienstlichen Funktion verursachen, richtet sich nach dem kantonalen Recht.</p>
Protokollführung a) Allgemein	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Die Protokollführung in den Gemeindebehörden richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz.</p>
Protokollführung b) Gemeindeversammlung	<p><b>Art. 28</b></p> <p><sup>1</sup> Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird innerhalb eines Monats nach der Versammlung auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen auf der Internetseite der Gemeinde publiziert.</p> <p><sup>2</sup> Einsprachen gegen das Protokoll der Gemeindeversammlung sind innert der Auflagefrist von 30 Tagen schriftlich an den Gemeindevorstand einzureichen. Inhaltliche Änderungsanträge werden an der nächsten Gemeindeversammlung behandelt und das Protokoll anschliessend genehmigt. Gehen keine inhaltlichen Änderungsanträge ein, gilt das Protokoll der Gemeindeversammlung als genehmigt.</p> <p><sup>3</sup> Die Protokolle der Gemeindeversammlung stehen zur Einsicht offen. Sie sind auch in den elektronischen Medien gemäss kommunaler Regelung zu veröffentlichen.</p>
Informationspflicht und Öffentlichkeitsprinzip	<p><b>Art. 29</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeindevorstand informiert die Öffentlichkeit regelmässig und in angemessener Weise über Angelegenheiten von allgemeinem Interesse.</p> <p><sup>2</sup> Amtliche Akten sind öffentlich zugänglich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.</p> <p><sup>3</sup> Das Gesetz regelt die Ausnahmen und weitere Einzelheiten.</p>

## B. GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN

### Art. 30

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten bilden in ihrer Gesamtheit das oberste Organ der Gemeinde. Sie üben ihre Rechte nach Massgabe dieser Verfassung in der Gemeindeversammlung oder in Urnenabstimmungen und -wahlen aus.

Grundsatz und  
Beschlussfähigkeit

<sup>2</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung ist beschlussfähig.

### Variante a zu Art. 31 (insbesondere Abs. 1 lit. a)

#### Art. 31

<sup>1</sup> Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Gemeindever-

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen soweit die Verfassung nicht die Zustimmung der Urnenabstimmung verlangt;
- b) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses und der Steuersätze;
- c) Beschlüsse über Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten, Baurechten und Grundlasten soweit nicht der Gemeindevorstand oder die Urnengemeinde zuständig sind;
- d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit nicht der Gemeindevorstand zuständig ist;
- e) Verleihung von Sondernutzungsrechten, soweit nicht der Gemeindevorstand oder die Urnengemeinde zuständig sind;
- f) Beschlüsse über frei bestimmbare Ausgaben und Aufwendungen, soweit nicht der Gemeindevorstand oder die Urnengemeinde zuständig sind;
- g) Beschlüsse über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt oder Austritt;

sammlung  
a) Zuständigkeit

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung berät und stellt Antrag zu den in den Kompetenzbereich der Urnengemeinde fallenden Sachgeschäften.

<sup>3</sup> Anträge zur Unterstellung eines Geschäfts unter die Urnenabstimmung sind im Rahmen der Eintretensdebatte zu stellen, sofern der Gemeindevorstand keinen entsprechenden Antrag gestellt hat.

### Variante b zu Art. 31 (insbesondere Abs. 1 lit. a)

#### Art. 31

<sup>1</sup> Der Gemeindeversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

Gemeindever-

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) Genehmigung des Budgets und der Jahresrechnung sowie die Festsetzung des Steuerfusses und der Steuersätze;
- c) Beschlüsse über Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten, Baurechten und Grundlasten soweit nicht der Gemeindevorstand oder die Urnengemeinde zuständig sind;
- d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit nicht der Gemeindevorstand zuständig ist;
- e) Verleihung von Sondernutzungsrechten, soweit nicht der Gemeindevorstand oder die Urnengemeinde zuständig sind;
- f) Beschlüsse über frei bestimmbare Ausgaben und Aufwendungen, soweit nicht der Gemeindevorstand oder die Urnengemeinde zuständig sind;
- g) Beschlüsse über die Bildung eines Gemeindeverbandes oder über den Beitritt oder Austritt;

sammlung  
a) Zuständigkeit

<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung berät und stellt Antrag zu den in den Kompetenzbereich der Urnengemeinde fallenden Sachgeschäften.

<sup>3</sup> Anträge zur Unterstellung eines Geschäfts unter die Urnenabstimmung sind im Rahmen der Eintretensdebatte zu stellen, sofern der Gemeindevorstand keinen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Gemeindever-  
sammlung  
b) Einberufung  
und Botschaft

**Art. 32**  
<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand gibt Zeitpunkt und Traktanden der Gemeindeversammlung mindestens drei Wochen vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.  
<sup>2</sup> Die Botschaft für die Gemeindeversammlung muss mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin auf der Internetseite der Gemeinde publiziert werden.  
<sup>3</sup> Einzelheiten regelt das Gesetz.

Gemeindever-  
sammlung  
c) Verfahren

**Art. 33**  
<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird von der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Gemeindevorstandes geleitet.  
<sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung darf nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten, vom Gemeindevorstand vorberatenen Geschäfte Beschluss fassen.  
<sup>3</sup> Die Abstimmungen werden offen durchgeführt. Sie sind schriftlich vorzunehmen, wenn ein Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten oder der Gemeindevorstand dies verlangt.  
<sup>4</sup> Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende durch Stichentscheid.

Wiedererwägung

**Art. 34**  
<sup>1</sup> Ein Beschluss der Gemeindeversammlung oder Urnenabstimmung kann dieser jederzeit zur Wiedererwägung unterbreitet werden. Vorbehalten bleiben Rechte Dritter.  
<sup>2</sup> Vor Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung ist auf eine Wiedererwägung nur einzutreten, wenn diese mit Zweidrittelmehrheit der Stimmenden beschlossen wird.

## C. GEMEINDEVORSTAND

### *Allgemeine Bestimmungen*

Zusammensetzung  
und Wahl

**Art. 35**  
<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.  
<sup>2</sup> Die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes wird als Gesamtwahl im Mehrheitswahlverfahren (Majorzsystem) durchgeführt.  
<sup>3</sup> Der Gemeindevorstand konstituiert sich selber.

Kollegialitäts-  
prinzip

**Art. 36**  
<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde.  
<sup>2</sup> Erfolgt die Beschlussfassung nicht einstimmig, kann die Minderheit verlangen, dass ihre abweichende Auffassung im Protokoll vermerkt wird.  
<sup>3</sup> Bei der Vorbereitung von Vorlagen zu Händen der Stimmberechtigten legt der Gemeindevorstand auf Antrag der Minderheit beide Varianten zur Abstimmung vor und gibt in der Botschaft die Gründe für und gegen die beiden Anträge bekannt. Er empfiehlt die von der Mehrheit bevorzugte Variante den Stimmberechtigten zur Annahme.

Stellung der  
Mitglieder

**Art. 37**  
<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident steht hauptamtlich im Dienst der Gemeinde. Die anderen Mitglieder des Gemeindevorstandes stehen nebenamtlich im Dienst der Gemeinde.

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeindevorstandes dürfen keine Nebenbeschäftigungen ausüben, welche die Amtsausübung oder die Unabhängigkeit und das Ansehen des Gemeindevorstandes beeinträchtigen können.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an den Sitzungen des Gemeindevorstandes verpflichtet, wenn es nicht aus wichtigen Gründen verhindert ist. Die virtuelle Teilnahme ist ausnahmsweise zulässig.

<sup>4</sup> Das Gesetz regelt den Beschäftigungsumfang und die Entschädigung der Vorstandsmitglieder.

### **Art. 38**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

Sitzungen

<sup>2</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident lädt zu den Sitzungen ein und leitet diese. Eine Sitzung ist ebenfalls einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.

### **Art. 39**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder teilnehmen und stimmberechtigt sind. Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg sind ausnahmsweise zulässig.

Beschlussfassung

<sup>2</sup> Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.

<sup>3</sup> Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Ausstand.

### *Aufgaben*

### **Art. 40**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist die Verwaltungs- und Polizeibehörde der Gemeinde. Er ist das zentrale Führungsorgan und trägt die Gesamtverantwortung.

Grundsatz

<sup>2</sup> Er erfüllt alle Aufgaben, die nicht durch übergeordnetes Recht oder durch das Recht der Gemeinde einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>3</sup> Ihm obliegen insbesondere:

- a) Führung und Beaufsichtigung der Gemeindeverwaltung und anderer Trägerschaften von kommunalen Aufgaben;
- b) Vollzug des eidgenössischen und kantonalen Rechts sowie der Gemeindegesetze, Verordnungen sowie der Beschlüsse der Urnenabstimmung und der Gemeindeversammlung;
- c) Vorbereitung aller Vorlagen zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung;
- d) Ausübung der der Gemeinde zustehenden Polizeigewalt und der Strafkompetenzen.

<sup>4</sup> Das Gesetz oder eine Verordnung kann einzelne Aufgaben und Befugnisse des Gemeindevorstandes der Geschäftsleitung, den Kommissionen oder leitenden Mitarbeitenden der Verwaltung übertragen.

- Art. 41**
- Rechtsetzung <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand erlässt die Ausführungs- und Vollzugsbestimmungen zu Gemeindegesetzen und zum übergeordneten Recht in der Form der Verordnung, soweit nicht die Form des Gesetzes vorgeschrieben ist.
- <sup>2</sup> Er regelt weniger wichtige Bestimmungen in der Form der Verordnung.

- Art. 42**
- Finanzhaushalt <sup>1</sup> Der Gemeindevorstand ist zuständig für die Verwaltung des Gemeindevermögens.
- <sup>2</sup> Er erstellt zuhanden der Gemeindeversammlung einen Jahresbericht über die Geschäftsführung, die Jahresrechnung, das Budget und den Finanzplan.
- <sup>3</sup> Ausserdem beschliesst er abschliessend über:
- a) Behandlung der laufenden Sachgeschäfte im Rahmen des Budgets;
  - b) nicht budgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 250'000 pro Jahr;
  - c) nicht budgetierte frei bestimmbare jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 100'000 pro Jahr;
  - d) Erwerb, Veräusserung und Verpfändung von Grundeigentum sowie Einräumung und Auflösung von Dienstbarkeiten, Baurechten und Grundlasten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 250'000 nicht übersteigt;
  - e) dingliche Verfügungen, die weniger als 200 m<sup>2</sup> oder Grenzbereinigungen betreffen;
  - f) untergeordnete Änderungen von Wasserrechten und die Übertragung einer Konzession im Sinne der Wasserrechtsgesetzgebung;
  - g) Verleihung von anderen Sondernutzungsrechten, sofern die finanzielle Tragweite des Beschlusses Fr. 250 000 nicht übersteigt und die Dauer der Verleihung bis 30 Jahre beträgt;
  - h) Miet- und Pachtverträge, sofern die finanzielle Tragweite Fr. 120 000 pro Jahr nicht übersteigt;
  - i) Zusatzkredite bis Fr. 250'000 für den gleichen Gegenstand;
  - j) Nachtragskredite bis Fr. 50'000 für den gleichen Gegenstand, insgesamt aber höchstens Fr. 250'000 pro Jahr;
  - k) gebundene und nachtragskreditbefreite Ausgaben.
- <sup>4</sup> Die Mitglieder des Gemeindevorstands und der Geschäftsleitung sind berechtigt, nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag von insgesamt höchstens Fr. 100'000 pro Jahr zu beschliessen. Das Gesetz regelt die Einzelheiten.

- Art. 43**
- Anstellung und Wahlen Der Gemeindevorstand ist zuständig für:
- a) Anstellung der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt;
  - b) Einsetzung und Wahl von Arbeitsgruppen und Kommissionen;
  - c) Wahl der Delegierten der Gemeinde in öffentlich-rechtlichen Körperschaften und privatrechtlichen Organisationen, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt;
  - d) Wahl der Delegierten der Gemeinde gemäss statutarischer Bestimmungen von privatrechtlichen Institutionen, sofern ein öffentliches Interesse an der Vertretung besteht.

#### *Aufgaben der einzelnen Mitglieder*

- Art. 44**
- Gemeindepräsidium  
a) allgemein <sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident führt den Vorsitz im Gemeindevorstand und in der Geschäftsleitung. Sie oder er vertritt die Gemeinde gegen innen und aussen. Die weiteren Aufgaben des Gemeindepräsidiums und die Unterschriftsberechtigung regelt das Gesetz.

<sup>2</sup> Sie oder er führt die gesamte Gemeindeverwaltung und ist für die Personalführung verantwortlich.

<sup>3</sup> Die Vertretung erfolgt durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten.

#### **Art. 45**

<sup>1</sup> Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident trifft in dringenden Fällen die erforderlichen vorsorglichen Anordnungen unter gleichzeitiger Information der übrigen Vorstandsmitglieder. Sobald es die Verhältnisse zulassen, sind diese aufzuheben oder dem zuständigen Organ zum Entscheid vorzulegen.

Gemeinde-  
präsidium  
b) in dringenden  
Fällen

<sup>2</sup> Zum Gemeindepräsidium gehört die Befugnis, einzelnen Mitgliedern des Gemeindevorstandes Aufgaben zur Vorbehandlung zuzuweisen.

#### **Art. 46**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung wird in Departemente aufgeteilt, denen je ein Mitglied des Gemeindevorstandes vorsteht.

Departemente  
a) allgemein

<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand regelt die Aufgabenbereiche und die Organisation der Departemente.

<sup>3</sup> Zu Beginn jeder Amtsperiode beschliesst der Gemeindevorstand über die Zuweisung der Departemente sowie über die interne Stellvertretung.

#### **Art. 47**

<sup>1</sup> Die Departementsvorstehenden haben die in ihren Bereich fallenden Geschäfte zu erledigen.

Departemente  
b) Geschäfts-  
führung

<sup>2</sup> Sie handeln dabei sowohl aus eigener Initiative als auch nach Weisungen und Aufträgen des Gemeindevorstandes.

<sup>3</sup> Sie sind für ihre Amtsführung verantwortlich und unterstehen in dieser Funktion dem Gemeindevorstand als Gesamtbehörde.

#### **Art. 48**

<sup>1</sup> Zur Entlastung und Unterstützung des Gemeindevorstandes können ständige und nicht-ständige Kommissionen mit Entscheidbefugnissen oder mit beratender Funktion eingesetzt werden.

Kommissionen

<sup>2</sup> Kommissionen mit Entscheidbefugnissen können nur durch Gesetz eingesetzt werden. Dieses regelt mindestens Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Zuständigkeiten.

<sup>3</sup> Ständige Kommissionen mit beratender Funktion können vom Gemeindevorstand eingesetzt werden. Dieser regelt mindestens Zusammensetzung, Wahl, Amtsdauer und Aufgaben.

<sup>4</sup> Für ständige Kommissionen gelten die Bestimmungen über Amtszeitbeschränkung, Ausschluss und Ausstand für Gemeindebehörden.

<sup>5</sup> Nichtständige Kommissionen und Arbeitsgruppen können vom Gemeindevorstand eingesetzt werden.

### **D. GESCHÄFTSLEITUNG UND GEMEINDEVERWALTUNG**

#### **Art. 49**

<sup>1</sup> Die Geschäftsleitung besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten sowie drei bis sechs leitenden Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung.

Geschäftsleitung

<sup>2</sup> Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Steuerung und Überwachung der Tagesgeschäfte der Gemeinde sowie für die Bearbeitung, den Vollzug und die Kontrolle des Vollzugs der Beschlüsse des Gemeindevorstandes.

<sup>3</sup> Das Gesetz regelt insbesondere:

- a) welche leitenden Mitarbeitenden der Geschäftsleitung angehören;
- b) welche Aufgaben und Entscheidungskompetenzen des Gemeindevorstandes der Geschäftsleitung übertragen werden;
- c) die Zusammenarbeit zwischen der Geschäftsleitung und den jeweiligen Departementsvorstehenden in deren Zuständigkeitsbereich.

Gemeinde-  
verwaltung

**Art. 50**

Die Gemeindeverwaltung besorgt alle anfallenden Verwaltungsaufgaben, soweit die Aufgabenerfüllung nicht einer anderen Stelle übertragen wurde.

**E. Geschäftsprüfungskommission**

Zusammensetzung  
und Wahl

**Art. 51**

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

<sup>2</sup> Die Geschäftsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Aufgaben

**Art. 52**

<sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission prüft spätestens nach jedem Jahresabschluss die Rechnungs- und Geschäftsführung der Gemeindeverwaltung und der unselbständigen Betriebe mit eigener Rechnungslegung. Sie erstattet dem Gemeindevorstand zuhänden der Stimmberechtigten jährlich Bericht und stellt Anträge.

<sup>2</sup> Über Feststellungen untergeordneter Natur können die Revisionsstelle und die Geschäftsprüfungskommission dem Gemeindevorstand mittels Protokollauszug berichten.

<sup>3</sup> Die Rechnungsprüfung kann auf Vorschlag der Geschäftsprüfungskommission vom Gemeindevorstand einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle übertragen werden.

<sup>4</sup> Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, in Ausübung ihrer Funktion in Akten und Belege Einsicht zu nehmen und von den zuständigen Behörde- und Kommissionsmitgliedern sowie vom Personal Auskünfte zu verlangen.

<sup>5</sup> Die Geschäftsprüfungskommission übernimmt die Ombuds-Funktion in der Gemeinde, indem sie den Einwohnenden mit Rat und vermittelnd zur Verfügung steht, deren direkte Bemühungen mit Gemeindeorganen gescheitert sind.

**F. WEITERE ORGANE**

Schulrat  
a) Zusammen-  
setzung  
und Wahl

**Art. 53**

<sup>1</sup> Der Schulrat besteht aus vier von der Urnengemeinde gewählten Mitgliedern und dem für die Bildung zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes.

<sup>2</sup> Der Schulrat konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Schulrat  
b) Aufgaben

**Art. 54**

<sup>1</sup> Dem Schulrat obliegt im Rahmen der Gesetzgebung und des Budgets die Gesamtverantwortung für den Schulbetrieb.

<sup>2</sup> Die Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich im Übrigen nach dem kantonalen und kommunalen Recht.



**Art. 55**

<sup>1</sup> Der Tourismusrat besteht aus vier Mitgliedern und dem für den Tourismus zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes. Tourismusrat

<sup>2</sup> Der Tourismusrat konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Der Tourismusrat sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung in seinem Zuständigkeitsbereich. Einzelheiten regelt das Gesetz.

**Art. 56**

<sup>1</sup> Die Baukommission besteht aus vier Mitgliedern und dem für das Bauwesen zuständigen Mitglied des Gemeindevorstandes. Baukommission

<sup>2</sup> Die Baukommission konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup> Die Baukommission sorgt für den Vollzug der Gesetzgebung in ihrem Zuständigkeitsbereich. Einzelheiten regelt das Gesetz.

**IV. Finanzen****Art. 57**

<sup>1</sup> Die öffentlichen Mittel sind sparsam, wirtschaftlich und wirksam einzusetzen.

Finanzhaushaltsgrundsätze

<sup>2</sup> Der Finanzhaushalt soll mittelfristig ausgeglichen sein.

<sup>3</sup> Die Gemeindevorstand sorgt für eine gute Verwaltung des Gemeindevermögens und des Nutzungsvermögens.

**Art. 58**

Die Rechnungslegung richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen für das Rechnungswesen der öffentlichen Haushalte gemäss kantonalem Recht. Grundsätze der Rechnungslegung

**Art. 59**

<sup>1</sup> Das Gemeindevermögen steht unter Vorbehalt des anerkannten Eigentums der Bürgergemeinde im Eigentum der politischen Gemeinde. Eigentum

<sup>2</sup> Zum Gemeindevermögen gehören die Sachen im Gemeingebrauch und das Nutzungsvermögen. Umschreibung und Zuordnung des Nutzungsvermögens richten sich nach dem kantonalen Recht.

<sup>3</sup> Finanzhaushaltsrechtlich besteht das Gemeindevermögen aus Verwaltungs- und Finanzvermögen.

**V. Bürgergemeinde****Art. 60**

Rechtsstellung, Aufgaben und Organisation der Bürgergemeinde richten sich nach dem kantonalen Recht und den Bestimmungen der Bürgergemeinde. Rechtsgrundlagen

**VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen****Art. 61**

<sup>1</sup> Diese Verfassung tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

Inkrafttreten

<sup>2</sup> Auf diesen Zeitpunkt wird die Verfassung der Gemeinde Pontresina vom 7. Juli 2011 inklusive sämtlicher seither eingetretenen Änderungen aufgehoben.

Beschränkte  
Weitergeltung  
bisherigen Rechts

**Art. 62**

<sup>1</sup> Erlasse, die von einer nicht mehr zuständigen Behörde oder in einem nicht mehr zulässigen Verfahren beschlossen worden sind, bleiben in Kraft.

<sup>2</sup> Die Änderung dieser Erlasse richtet sich nach dieser Verfassung.

<sup>3</sup> Ist nach dieser Verfassung neues Recht zu erlassen oder bestehendes Recht zu ändern, so hat dies ohne Verzug zu geschehen.

<sup>4</sup> Bis zum Inkrafttreten entsprechender gesetzlicher Bestimmungen gelten Art. 15 bis 18, Art. 25 Abs. 2 bis 4, Art. 26 bis 28, Art. 32e und 32f, Art. 35, Art. 42 sowie Art. 45 bis 47 der Verfassung der Gemeinde Pontresina vom 7. Juli 2011 weiter.

Behörden

**Art. 63**

<sup>1</sup> Die vor Inkrafttreten dieser Verfassung gewählten Mitglieder der Gemeindebehörden und Kommissionen bleiben bis zum Ablauf der Amtsperiode nach bisherigem Recht im Amt.

<sup>2</sup> Für Neuwahlen und Ersatzwahlen gelten unter Vorbehalt von Satz 2 die Bestimmungen dieser Verfassung und der dazu gehörenden Ausführungserlasse. Bei Rücktritten aus dem Gemeindevorstand während der ersten Amtsperiode nach Inkrafttreten der Verfassung unterbleiben Ersatzwahlen, bis die künftige Grösse erreicht ist.

Pontresina, Datum

**Gemeinde Pontresina**

Nora Saratz Cazin  
Gemeindepräsidentin

Jeannette Guadagnini  
Gemeindeschreiberin